

Wenn der Job nicht zum Leben reicht

GEWERKSCHAFT Im Landkreis Cham gibt es 4060 „Multi-Jobber“, die sich neben dem Hauptberuf etwas dazuverdienen müssen.

LANDKREIS. Die Zahl der „Multi-Jobber“ hat in den vergangenen Jahren drastisch zugenommen. Hintergrund: Viele Menschen werden im Hauptjob mit einem Niedriglohn abgespeist. Die Gewerkschaften „ver.di“ und „Nahrung-Genuss-Gaststätten“ (NGG) fordern daher gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde noch vor der Bundestagswahl.

Immer mehr Menschen im Landkreis Cham brauchen einen Zweit-Job: Mehr als 4060 Berufstätige waren 2012 auf einen Mini-Job als zusätzliche Einnahmequelle angewiesen. Das geht aus einer Untersuchung hervor, die das Pestel-Institut in Hannover im Auftrag von ver.di und NGG gemacht hat.

60 Stunden Arbeit in der Woche

Demnach ist die Zahl der Menschen die neben ihrer Hauptbeschäftigung noch einen Mini-Job haben, im Kreis Cham drastisch gestiegen: „Blickt man zehn Jahre zurück, so hat es eine Zunahme von rund 189 Prozent gegeben“, sagt Studienleiter Matthias Günther vom Pestel-Institut. Im vergangenen Jahr hätten mehr als sieben Prozent der Beschäftigten im Kreis Cham sich mit einem 400-Euro-Job nebenher etwas dazuverdient.

Alexander Gröbner, der Geschäftsführer des ver.di-Bezirks Oberpfalz: „Wir haben das Phänomen der Multi-Jobber. Das sind Menschen, die mit dem Geld, das sie in ihrem Hauptjob

verdienen, nicht mehr auskommen. Deshalb müssen sie auf einen oder mehrere Nebenjobs ausweichen, um überhaupt noch über die Runden zu kommen. Aus der puren Lust an einer 55- oder 60-Stunden-Woche macht das jedenfalls keiner.“

Gröbner macht für das „Multi-Jobben“ vor allem Niedriglöhne verantwortlich: „Auf der einen Seite werden Stundenlöhne bezahlt, die im Keller sind. Auf der anderen Seite steigen die Lebenshaltungskosten.“

„Haarscharf über Hartz IV“

Das beste Beispiel ist das Wohnen. Hier dreht sich – nicht zuletzt wegen der Heiz- und Nebenkosten – die Preisspirale unaufhörlich nach oben. Da sind Niedrigverdiener gezwungen, nach Feierabend und an den Wochenenden noch einmal zur Zweit-Arbeit zu gehen.“

Abhilfe könne nur ein einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn schaffen. Darin sind sich ver.di und NGG einig. Rainer Reissfelder, der Geschäftsführer der NGG-Region Oberpfalz sagt: „8,50 Euro pro Stunde – das ist der Mindestpreis, den Arbeit bei uns hat. Wer heute für weniger Geld arbeiten muss, der hat keine Chance, von dem, was er verdient, auch leben zu können.“

Selbst ein Mindestlohn von 8,50 Euro reiche am Ende gerade einmal für ein Leben, das „haarscharf über dem Hartz-IV-Niveau“ liege. Die generelle Lohnuntergrenze von 8,50 Euro pro Stunde könne daher nur ein Einstieg sein. „Alles darunter bedeute erhebliche Abstriche beim Lebensstandard. Und vor allem auch ‚Ebbe bei der Rente. ‚Altersarmut ist so programmiert“, so Reissfelder. Auch ein 8,50-Euro-Mindestlohn müsse daher rasch in weiteren Schritten angehoben wer-



Für die Arbeit nach Feierabend: Immer mehr Menschen suchen einen Zweit- oder Dritt-Job, um über die Runden zu kommen.

den. Eine klare Absage erteilen ver.di und NGG dem Vorhaben der schwarz-gelben Regierungskoalition in Berlin, regional unterschiedliche Lohnuntergrenzen einzuführen.

„Lohn-Flickenteppich“

Dann würde Deutschland zu einem „Lohn-Flickenteppich“. Der ver.di-Geschäftsführer Alexander Gröbner warnt vor einer „Deutschlandkarte

mit Dumpinglohn-Löchern“, in die dann „von skrupellosen Unternehmen die Aufträge vergeben“ würden.

→ Die Gewerkschaft appelliert an Beschäftigte, die zu einem Niedriglohn arbeiten, beim „Dumpinglohnmelder“ unter www.dumpinglohnmelder.de darauf hinzuweisen, um so an der „Deutschland-Billiglohn-Landkarte“ mitzuschreiben.

Von Kirche und Kultur

GLAUBEN KEB startet die Reihe Klostergespräche wieder.

LANDKREIS. Katholische Erwachsenenbildung (KEB) und das Geistliche Zentrum der Redemptoristen Cham setzen die Reihe „Klostergespräche“ fort, die aktuelle Themen rund um Religion, Spiritualität, Kirche, Kultur und Zeitgeschehen aufgreift.

Den Auftakt macht am Dienstag, 23. April, um 19.30 Uhr ein Vortrags- und Diskussionsabend mit Dr. Anna Hennesberger, der Leiterin des Instituts für theologische und pastorale Fortbildung Freising. Unter dem Thema „Gott und den Menschen nahe“ legt sie dar, was die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) für den Weg der Kirche in Zeiten des Umbruchs bedeuten und welche Herausforderungen in den Pfarrengemeinden dadurch angenommen werden können wird.

„Von innen leben - über die bedingungslose Liebe zu sich selbst“ ist eine Autorenlesung mit Ulrich Schaffer am Donnerstag, 16. Mai, um 19.30 Uhr überschrieben. Der in Kanada lebende Lyriker und Fotograf will ermutigen, der eigenen inneren Welt wertschätzen und sich treu zu bleiben.

Am 18. Juni kann man unter dem Titel „Schritt für Schritt“, das Labyrinth im Klostergarten des Geistlichen Zentrums neu entdecken. Die Veranstaltungen sind für alle Interessierten offen und bis auf die Autorenlesung kostenlos.

→ Nähere Informationen bei der KEB Cham, Tel. (0 99 71) 71 38, bzw. www.keb-cham.de.

Wer schreibt, bleibt – wer telefoniert, verliert

SERIE Was man über die „Verdunstung“ wichtiger Post wissen sollte

VON DR. ANDREAS STANGL

SERIE

EIN PROBLEM? EXPERTEN-RAT IN ALLEN LEBENSLAGEN

LANDKREIS. Ein Richter hat einmal gesagt, dass der „Verdunstungsgrad wichtiger Post in Deutschland sehr hoch ist“. Was hat der Richter gemeint? Man erlebt so manches als Rechtsanwalt, ebenso als Richter. Häufig kommt es bei Streitigkeiten entscheidend auf ein bestimmtes Schriftstück an. Ist die Kündigung zugegangen? Ist die Kündigung rechtzeitig zugegangen? Wurde angefochten? Wurde die Widerrufsbelehrung rechtzeitig abgesandt? Dies sind nur einige Beispiele von wichtigen Erklärungen, an die das Gesetz entscheidende Rechtsfolgen anknüpft. Ein Vertrag wird nachträglich beendet oder kommt erst gar nicht zustande.

Das Problem für den Absender derartiger Erklärungen ist es, das er im Regelfall darlegen und beweisen muss, dass die Erklärung beim Empfänger angekommen ist. Er trägt die Beweislast. Trotz Wahrheitspflicht vor Gericht und evtl. massiven Strafandrohungen ist die Versuchung manches Empfängers groß, den Zugang derartiger Schreiben abzustreiten.

Prozessual steht der Richter vor dem Problem, auch wenn er das Gefühl hat, belogen zu werden, dass er dem Empfänger recht geben muss, auch wenn die Sache „stinkt“. Wichtige Schreiben gehen also verloren, „verdunsten“ quasi.

Was kann man tun? Abgesehen vom Zugang der Erklärungen sollte zunächst einmal jeder beachten, das

wie immer der Grundsatz gilt: „Wer schreibt, der bleibt, wer telefoniert, verliert“. Mündliche Absprachen oder Telefonate können meist nur schwierig bewiesen werden. Deshalb sollte, unabhängig ob das Gesetz sogar eine Schriftform vorsieht, darauf geachtet werden, Papier zu schaffen.

➤ Wie beweist man die Zustellung eines Schreibens?

Damit ist aber noch nicht alles getan. Man muss auch den so genannten „Zugang beweisen“, das heißt dass eine Erklärung so in den Empfangsbereich des Empfängers gekommen ist, dass dieser die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte.

Es kommt also nicht darauf an, ob der Empfänger tatsächlich die Erklärung gelesen hat oder nicht. Ob der Empfänger die Erklärung aus Wut verbrennt, wegschmeißt, verschluckt oder schlichtweg den Kopf in den Sand steckt und den Postkasten nicht leert, spielt keine Rolle. Die Erklärung muss nur in den Machtbereich des Empfängers gekommen sein, sprich in den Postkasten des Empfängers.

Kaum ein Absender oder dessen Rechtsanwalt werden sich in einem Art Biwak vor der Wohnung einquartieren, um den potenziellen Empfänger abzuspeien. Hierzu ist der Aufwand regelmäßig zu groß.

➤ Was ist mit Einschreiben mit Rückschein?

Es werden „Einwurfseinschreiben“ und „Einschreiben mit Rückschein“ quasi als Allheilmittel gepriesen. Doch Vorsicht. Die Gerichte sind im Regelfall anderer Auffassung. Dies ist noch kein Beweis dafür, dass tatsächlich ein Zugang erfolgt ist. Sollte nämlich der Empfänger nicht bestätigen, dass er die Post erhalten hat, weil er nicht da war, wird die Post lediglich eine Nachricht in den Postkasten werfen, dass etwas abzuholen ist. Niemand ist grundsätzlich zur Abholung verpflichtet, das

wäre keine zumutbare Kenntnisnahme, so dass letztlich nicht der Brief selbst, bspw. die Kündigung, sondern nur der Benachrichtigungszettel zugegangen ist.

Ein weiterer Nachteil ist es, dass man über den Nichtzugang erst spät informiert wird. Etwa ein bis zwei Wochen muss man warten, bis der Rückschein da ist. Erst dann weiß man, ob dies funktioniert hat oder nicht. Beim Einwurfseinschreiben haben einige Prozesse ergeben, dass auch hier ein Zugang nicht vorliegt, weil manche dieser Nachrichten trotz Bestätigung des Beförderers nicht eingeworfen wurden. Kurz: Der Postzusteller hatte keine Lust, die Treppen hoch zu laufen um einzuwerfen, so dass der Beweis auch eines Einwurfseinschreibens äußerst gering ist.

➤ Was ist bei Zustellung mit einem Boten?

Der Bote kann ein gutes Mittel für den Zugang einer Erklärung sein. Vorsorglich sollte aber der Bote das Schreiben erst durchlesen, eigenhändig in das Kuvert stecken und auf direktem Weg (also nicht über Freundin, Wirtshaus etc.) zum Empfänger bringen und dort in den Postkasten einwerfen. Dann sollte der Bote den gesamten Vorgang für den Absender schriftlich bestätigen, damit dieser etwas in den Händen hat. Das Problem bei Boten ist es, dass der Bote evtl. vergesslich, im Extremfall aber sterblich ist. Deshalb sollte man auch hier zusätzlich noch Papier schaffen. Wenn der Bote natürlich den Absender antrifft und dieser eine Empfangsbestätigung unterschreibt, ist auch hier der Zugang gesichert.

➤ Genügt beim Telefax der Sendebericht?

Nach Auffassung der meisten Gerichte genügt diese Bestätigung nicht. Es wird lediglich bestätigt, dass ein Telefax aus dem Gerät weggegangen ist. Es sagt nichts Entscheidendes über den

Zugang trotz „OK“-Vermerks. Restriktio ist immer das Risiko, dass uns den Rest gibt. Es könnte sein, dass das Empfangsgerät nämlich kein Papier hat oder dass die Schreiben unleserlich zugegangen sind. Man sollte daher durch einen Zeugen anrufen lassen und sich den Namen des Gesprächspartners bestätigen lassen ebenso wie viel Seiten angekommen sind, ob diese leserlich sind usw.

➤ Was kann man in Extremfällen tun?

Eine weitere Möglichkeit um Willenserklärungen zuzustellen ist es, den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung der Willenserklärung zu beauftragen. Dies bietet eine Reihe von Vorteilen, hinsichtlich der Beweisbarkeit des Zugangs. Man sollte mit dem zuständigen Gerichtsvollzieher die Einzelheiten abklären bzw. einen Anwalt beauftragen, der die Zustellung beim Gerichtsvollzieher beauftragt.

Im Ergebnis ist also selbst der Zugang eines Schreibens eine durchaus spannende Angelegenheit bzw. aus Sicht des Absenders und des für ihn vertretenden Rechtsanwalts eine äußerst nervenaufreibende und risikobehaftete Aktion.

UNSER EXPERTE

➤ **Dr. Andreas Stangl**, Sozium der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

➤ **Stangl ist Autor** in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

➤ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; Internet: www.kanzlei-am-steinmarkt.de.



Andreas Stangl

Tagesfahrt der Landfrauen

LANDKREIS. Die Landfrauengruppe des Bauernverbandes Cham lädt ein zu einer Landfrauenfahrt in den Raum Regensburg. Termine: Mittwoch, 24. April, ab Starnberg (Busunternehmen Multerer, 7.10 Uhr), Donnerstag, 25. April ab Bad Kötzing (Busunternehmen Baumgartner, 7 Uhr. Das Programm: 7.30 Uhr Abfahrt in Cham, Parkplatz Stadelohe, 8 Uhr bei Bedarf Halt in Falkenstein (Tankstelle Kellner), 9 Uhr: Führung durch den Botanischen Garten der Universität Regensburg, 11.15 Uhr Mittagessen im Bauernhofcafé „Beim Hanza“ in Tegernheim, 13 Uhr Stadtführung in Würth mit Besichtigung der Schlossanlage, anschließend Einkehr im Gasthaus Butz in Würth, ca. 17 Uhr Rückkunft in Cham. Verbindliche Anmeldungen unter Tel. (0 99 71) 85430 bis 17. April. Der Reisepreis (17 Euro, alle Eintritte und Führungen enthalten) wird im Bus eingesammelt.

Zum SAMS auf die Luisenburg

LANDKREIS. Zu Beginn der großen Ferien am Samstag, 3. August, bietet das Jugendamt eine Fahrt für Kinder, Eltern, Großeltern und Betreuerinnen zu den Luisenburg Festspielen nach Wunsiedel an. Dort gibt es das Theaterstück „Eine Woche voller Samstage“, anschließend geht es durch das berühmte Felsenlabyrinth und zum Abschluss an den Fichtelsee. Die Fahrt ist geeignet für Kinder von sechs bis neun Jahren in Begleitung Erwachsener und für „alleinreisende“ Kinder ab zehn Jahren, deren Betreuung gewährleistet ist. Kinder zahlen 15 Euro (Geschwisterermäßigung 20 Prozent), Erwachsene 20 Euro für Busfahrt und Eintritte. Anmeldungen im Landratsamt, Andreas Pregler, Tel.: (0 99 71) 7 83 09; E-Mail: andreas.pregler@lra.landkreis-cham.de. Die Karten müssen bis 30. April bestellt werden.